



Stans, 5. Juni 2019

Nr. 374

Baudirektion. Amt für Mobilität. Öffentlicher Verkehr. Rahmenkredit für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs (RPV) für die Jahre 2020 und 2021. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Grundlage für den Objektkredit für die Abgeltung des Regionalen Personenverkehrs bildet das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsgesetz, ÖVG; NG 652.1). In Art. 11 Abs.1 des ÖVG wird festgehalten, dass der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Kredite und unter Berücksichtigung der festgelegten Verkehrslinien sowie der kantonalen Schwellenwerte gemäss Art. 8 ÖVG für die Festlegung des Verkehrsangebotes zuständig ist. Das Bestell- und Fahrplanverfahren erfolgt gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften (Art. 7 Abs.1 ÖVG).

1.2

Der Regierungsrat hat dem Landrat für die Gewährung eines Rahmenkredites einen Bericht zu unterbreiten. Dieser bildet in Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen die Entscheidungsgrundlage zur Festlegung des Angebots (Art. 20 ÖVG). Hinsichtlich der Finanzierung des Verkehrsangebotes kommt Art. 19 ÖVG zur Anwendung. Dieser besagt, dass der Landrat zuständig ist, die erforderlichen Rahmenkredite zu bewilligen. Dabei ist dieser nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Die Rahmenkredite umfassen die Mittel für:

- die Abgeltungen für Verkehrslinien gemäss Bundesrecht;
- die Verkehrslinien und Verkehrsangebote des Kantons;
- die Tarif- und Verkehrsverbunde.

1.3

Aufgrund der vorgängig dargestellten gesetzlichen Grundlagen hat der vorliegende Beschluss an den Landrat zwei Zielsetzungen zu erfüllen. Einerseits legt er die Verkehrslinien fest. Andererseits werden die Finanzmittel zur Bestellung des Verkehrsangebotes bereitgestellt. Der vorliegende Antrag zu einem Rahmenkredit für die Jahre 2020 und 2021 entspricht der zweijährigen Bestellperiode des Bundes. Bereits für die Fahrplanjahre 2016 und 2017 war dem Landrat ein zweijähriger Rahmenkredit unterbreitet worden. Dieses Vorgehen hat sich für die Steuerung und Bestellung des kantonalen öV-Angebots seither bewährt.

2 Erwägungen

2.1 Positive Entwicklung des öffentlichen Verkehrs

In den letzten 10 Jahren (2007-2018) hat sich der öffentliche Verkehr (öV) in Nidwalden positiv entwickelt. Das Angebot bei Bahn und Bus wurde schrittweise ausgebaut. Die Zahl der Kurs-

Kilometer stieg bei der Bahn um 2,7% und beim Bus um 31,9%. Die Nachfrage übertraf die Angebotsentwicklung deutlich. Zwischen 2007 und 2018 stieg die Zahl der Einsteiger bei der Bahn um 57,4% und beim Bus um 66,9%. Neben der Entwicklung der Fahrgastzahlen gibt der Modalsplit einen wichtigen Hinweis auf die Nutzung der Verkehrsträger. Er gibt Auskunft über den Anteil der Verkehrsmittel bei den von der Bevölkerung zurückgelegten Strecken im Verkehr. Der Anteil der zurückgelegten Strecke mit dem öffentlichen Verkehr ist von 12,2% (2010) auf 18,1% gestiegen (+48%). Zu beachten gilt es, dass die Steigerung des öV-Anteils beim Modalsplit von einem eher tiefen Niveau erfolgte. Der öV-Anteil über die ganze Schweiz liegt bei 24,4%. Im Vergleich dazu liegt der Anteil des öV in Luzern bei 21,3%, in Obwalden bei 23,9%, in Uri bei 27,6% und in Zug bei 18,7%.

Neben dem Angebot und der Nachfrage ist auch die Qualität der öV-Leistungen von Bedeutung. Die regelmässig durchgeführte Umfrage zur Kundenzufriedenheit im öV zeigt ein erfreuliches Bild. 2018 erreichte die Gesamtzufriedenheit in Nidwalden den Wert von 79 auf einer 100er Skala. Im Vergleich dazu liegt dieser Wert in Luzern bei 76 und im Zürcher Verkehrsverbund ZVV bei 77 Punkten.

2.2 Beibehaltung der bisherigen Verkehrslinien und der Schwellenwerte

Aufgrund des Controllings der Verkehrslinien gemäss dem Verkehrsgesetz (ÖVG) sind dem Landrat keine Streichungen von Verkehrslinien zu beantragen.

Das öV-Angebot besteht aus den bisherigen Verkehrslinien. Im Weiteren haben sich die kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr (NG 652.11) für das Controlling der Verkehrslinien bewährt; die bisherigen Verkehrslinien werden somit unverändert beibehalten.

2.3 Rückläufige Abgeltungen

Die Abgeltungen für das öV-Angebot haben sich ebenfalls positiv entwickelt. Der Abgeltungsbetrag sank von 8'191'971 Franken (2011) auf aktuell 7'092'236 Franken (2018). Dies trotz einem grösseren Angebotsausbau 2014. Die Rahmenkredite wurden in den letzten Jahren jeweils deutlich unterschritten. Gründe dafür sind die Erhöhung der Mittel durch den Bund, Mehrerlöse aufgrund der gestiegenen Nachfrage, Umsetzung der öV-Strategie und die Zielvereinbarung mit PostAuto.

2.4 Angebotsausbau mit tieferem Rahmenkredit

Für den Rahmenkredit der Jahre 2020 und 2021 für die Abgeltungen des öV-Angebots wird dem Landrat der Betrag von 12,75 Mio. Franken beantragt. Für die Jahre 2018 und 2019 hatte der Landrat einen Kredit von 14,4 Mio. Franken beschlossen. Das Angebot wird 2020 und 2021 im Umfang von jährlich Fr 140'000 Franken (zusätzliche S44 und IR Stans-Engelberg sowie zusätzliche Abend- und Frühkurse auf der Seelinie) erweitert. Seit der letzten grossen Fahrplananpassung 2014 wurden nur geringfügige Angebotsausbauten in der Höhe von 1 Mio. Franken gemacht.

Der tiefere Rahmenkredit für die Jahre 2020 und 2021 ergibt sich aufgrund tieferer Abgeltungen der Transportunternehmen. Bei der Zentralbahn – zb – sind diese tiefer wegen den höheren Einnahmen aus dem touristischen Verkehr. Bei PostAuto ergaben sich als Folge der Aufarbeitung der Unregelmässigkeiten im Bestellverfahren ebenfalls namhafte tiefere Abgeltungen.

2.5 Finanzielle Betrachtungen

Der aktuelle Rahmenkredit 2018 und 2019 beträgt gemäss Landratsbeschluss vom 30. August 2017 14.4 Mio. Franken. Dieser kann eingehalten werden. Der beantragte Rahmenkredit für den regionalen Personenverkehr beträgt für die beiden Jahre 2020 und 2021 12,75 Mio. Franken. Aus finanzieller Sicht bestehen keine Vorbehalte gegen den vorliegenden Rahmenkredit.

Der Rahmenkredit erfordert gemäss § 63 Ziff. 3 des Landratsreglements die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Beschluss

1. Der Bericht des Regierungsrats zum Rahmenkredit für die Abgeltungen des regionalen Personenverkehrs (RPV) 2020-2021 wird zur Kenntnisnahme durch den Landrat verabschiedet.
2. Die bisherigen Verkehrslinien wie auch die bisherigen kantonalen Schwellenwerte im öffentlichen Verkehr werden beibehalten.
3. Dem Landrat wird beantragt, dem Landratsbeschluss über den Rahmenkredit für den regionalen öffentlichen Personenverkehr betreffend die Jahre 2020 und 2021 zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)
- Finanzkommission (Mitbericht)
- Finanzdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Baudirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Direktionssekretariat Baudirektion
- Amt für Mobilität
- Fachstelle öV

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber